

Weißbuch

4. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Neue Herausforderungen für Unternehmen und Finanzinstitute

November 2014



Risk Solutions
Ein effektiver Ansatz für das Nachrichten-Screening

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Geldwäsche und illegale Finanzströme	3
3. Regelwerke und Ansätze zur Geldwäschebekämpfung	3
4. Der erweiterte Kampf gegen Geldwäsche	5
4.1. FATF-Standards	5
4.2. Überarbeitetes deutsches GwOptG – 2012	5
4.3. Entwurf zur 4. EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie	6
5. Geldwäschekanäle	7
5.1. Mißbrauch von Firmenkonstruktionen und wirtschaftlich Berechtigten	8
5.2. Politisch Exponierte Personen (“PEPs”)	9
5.3. Hawala	9
5.4. Handelsbasierte Geldwäsche – Unternehmen und Finanzinstitute verquickt	10
5.5. Handelsbasierte Geldwäsche und Handelsfinanzierung	12
6. Zusammenfassung	14

1. Einleitung

Das Weißbuch stellt die Kernelemente des Entwurfs zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie vor und diskutiert die damit verbundenen Herausforderungen vor allem in Bezug auf die Überprüfung von Geschäftspartnern. Der erste Teil des Weißbuches behandelt die sich verändernde regulatorische Landschaft. Der zweite Teil geht dann auf Geldwäschekanäle sowie Typologien und Methoden der Geldwäsche ein, die für die Geschäftspartnerprüfung von besonderer Relevanz sind. Da die neuen Regelwerke nicht wie früher auf Finanzinstitute beschränkt sind, sondern nunmehr für alle Unternehmen gelten, wird das zunehmend relevanter werdende Thema der handelsbasierten Geldwäsche vertieft behandelt. Dadurch zeichnet sich die Schnittstelle für Geldwäsche bei Unternehmen und Instituten entlang der Wertschöpfungskette ab. Die Verquickung von Geldwäsche mit Korruption, Steuerhinterziehung und Betrug hat Implikationen für die Stabilität des gesamten internationalen Handelssystems.

2. Geldwäsche und illegale Finanzströme

Nach Aussage der International Criminal Police Organisation (Interpol) „steht die Geldwäsche im Zusammenhang mit der Verschleierung von Einkünften aus illegalen Aktivitäten, die dadurch dem Anschein nach aus legitimen Quellen kommen. Illegal erwirtschaftete Vermögen werden weltweit durch Mantelfirmenstrukturen, Intermediäre und Geldhändler (Money Transmitters) bewegt. Auf diese Art und Weise bleiben illegale Gelder versteckt und werden unsichtbar in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert.“

Nach Angabe des Thinktanks Global Financial Integrity (GFI) werden jährlich eine Billion US-Dollar allein durch den illegalen Geldfluss aus Entwicklungsländern mittels handelsbasierter Geldwäsche, Korruption, Steuerhinterziehung und sonstiger organisierter Kriminalität illegal gehandelt. Ferner hat im Jahr 2009 ein Bericht der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland im Rahmen des Monitorings von Verdachtsanzeigen festgestellt, dass zunehmend etwa ein Drittel aller bei der FIU eingehenden Anzeigen im weitesten Sinne Verdachtsmomente in Bezug auf Handelsgeschäfte aufwies. Auch wenn diese Zahl nur einen Richtwert darstellt, so wird doch deutlich, dass der illegale Geldfluss die Integrität von Regierungen und das Fundament ganzer Gesellschaften erheblich beeinträchtigen kann.

Unter Nichtregierungsorganisationen (NROs) und Entwicklungshelfern hat sich der Ausdruck „illegale Finanzströme“ (illegal financial flows) als Begriff für Geldwäsche etabliert. Seit 2009 hat sich die Financial Transparency Coalition organisiert und beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Transparenz und illegale Finanzströme. Zur Financial Transparency Coalition mit Sitz in Washington gehören 150 NROs, dreizehn Regierungen und eine Reihe von Fachleuten. Die Koalition versucht verstärkt Einfluss auf Standards und Gesetze zu nehmen. Auswirkungen davon sieht man beispielsweise bei der Diskussion über das Thema Transparenz des ‚wirtschaftlich Berechtigten‘ in Zusammenhang mit der Frage der Handelsregisterzugänge bei der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie. Zwar hat sich die Europäische Kommission bei den Verhandlungen über die neue Geldwäsche-Richtlinie auch aus Datenschutzgründen auf einen Kompromiss eingelassen, was die Transparenzanforderungen für Handelsregister angeht. Klar ist aber auch, dass Unternehmen und Banken – auch wegen der verstärkten Aufmerksamkeit der NROs für illegale Finanzströme – dem Thema des ‚wirtschaftlich Berechtigten‘ bei Unternehmen und verdächtigen Transaktionen besondere Beachtung schenken müssen.

3. Regelwerke und Ansätze zur Geldwäschebekämpfung

Institutionen, die Best-Practice-Richtlinien erstellen, und Regierungen, die Gesetze gegen Geldwäsche veranlassen, haben erkannt, dass es zunehmend schwieriger wird, die Anforderungen an Anti-Geldwäsche-Maßnahmen mit einem Checklisten-Ansatz zu erfüllen. Aus diesem Grund haben sich Institutionen und Gesetzgeber inzwischen von einem regelbasierten Ansatz stärker hin zu einem risikobasierten Ansatz orientiert.

Aufgrund der wachsenden Komplexität der Geldwäschesysteme und des neu definierten risikobasierten Ansatzes müssen sich Institutionen und Experten, die sich mit der Bekämpfung von Geldwäsche beschäftigen, die Frage der

Methodik stellen. Welche Werkzeuge und Methoden können eingesetzt werden, um das Thema Geldwäsche in der globalen Wirtschaft effektiv anzugehen und gleichzeitig die aktuellen rechtlichen Anforderungen und Best-Practice-Normen zu erfüllen?

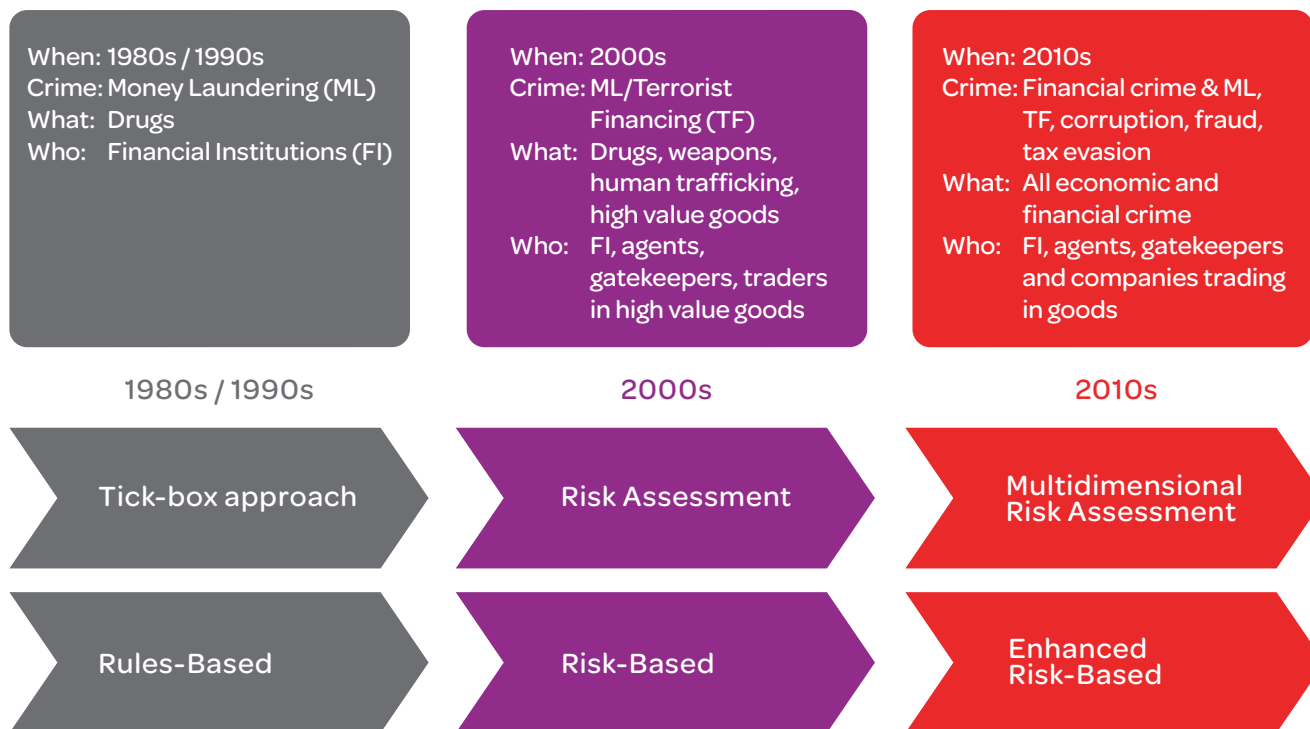
Die Schlüsselorganisation, die in nunmehr fast zwanzig Jahren am meisten auf dem Gebiet erreicht hat, ist die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), ein regierungsübergreifendes Gremium, das bei der OECD in Paris angesiedelt ist. Die FATF hat die negativen Auswirkungen und die Risiken von Geldwäscheaktivitäten auf die Agenda von Regierungen und Finanzinstitutionen gesetzt und die Thematik auf andere relevante Geschäftsgebiete ausgedehnt. Dabei entwickelt und fördert die FATF nationale und internationale Verfahrensweisen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Weiterhin verfolgt die FATF die Fortschritte, die ihre Mitglieder in Bezug auf den Aufbau effektiver Anti-Geldwäsche-Systeme machen. Sie untersucht auch die Geldwäschetechiken und unterstützt die Übernahme und Umsetzung von Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in Nichtmitgliedsländern. Die FATF führt ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen durch, wie z.B. dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank. Alle diese Institutionen sind am Kampf gegen die Geldwäsche beteiligt. Die internationalen FATF-Standards und die davon abgeleiteten EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinien dienen als Grundlage für die nationale Gesetzgebung.



Bis zum Jahr 2001 konzentrierten sich gegen Geldwäsche gerichtete Maßnahmen hauptsächlich auf den Drogenhandel und Finanzbetrug im großen Stil. Nach dem New Yorker Terrorangriff vom 11. September 2001 hat sich der Schwerpunkt vom sogenannten ‚Krieg gegen Drogen‘ zum ‚Krieg gegen den Terrorismus‘ verschoben, wobei in erster Linie die Finanzinstitute von neuen Regeln betroffen waren. Seit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2007 hat sich der Fokus nach dem mehrfach angepassten deutschen Geldwäschegesetz über Banken, Versicherungen, Treuhänder, Makler, Anwälte und Steuerberater hinaus grundsätzlich auf alle „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“, erweitert. Dadurch wurde der allgemeine Kampf gegen Finanz- und Steuerkriminalität ausgerufen und zu einem allumfassenden Ansatz zur Prävention von Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptionsprävention, Betrugsprävention und Prävention von Steuerhinterziehung, integriert.

In der folgenden Grafik ist die chronologische Abfolge und der erweiterte und thematisch vertiefte Fokus der seit den 1980er Jahren entwickelten Anti-Geldwäsche-Regelwerke bis in die Gegenwart dargestellt. Parallel zu dieser Entwicklung hat sich der Ansatz zur Entwicklung eines effektiven Modells zur Geldwäscheprevention hin verschoben, einhergehend mit einem kontinuierlich steigenden Bewusstsein für Risikoanalyse und Risikobewertung. Demnach besteht die Herausforderung für Unternehmen und Finanzinstitute heute darin, risikobasierte Systeme zu entwickeln und zu implementieren.



4. Der erweiterte Kampf gegen Geldwäsche

Nachfolgend werden die neuesten regulatorischen Entwicklungen auf internationaler und nationaler Ebene in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche vorgestellt. Ebenso werden die jüngsten gesetzlichen Entwicklungen in Deutschland angesprochen.

4.1. FATF-Standards

Im Jahr 2012 wurden die FATF-Standards überarbeitet und neu strukturiert. Aus den „40 + 9“ wurden wieder 40 Empfehlungen, da die Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung integriert wurden. Als neuer Bereich wurde der Kampf gegen die Rüstungsproliferation definiert. Der risikobasierte Ansatz wurde ausgeweitet und die Erstellung eines Risk Assessment (auch für Nichtfinanzunternehmen) als neuer Standard festgelegt. Das Thema Transparenz steht dabei im Vordergrund, nicht nur ausländische sondern auch inländische sogenannte Politisch Exponierte Personen (PEPs) stehen im Brennpunkt, und der Vortatenkatalog wurde um Steuerstraftaten erweitert. Erweiterungen in Bezug auf die Financial Intelligence Units und Strafverfolgung sowie eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit wurden ergänzt. Einige der Punkte sind schon in das 2012 letztmalig überarbeitete deutsche Gesetz mit aufgenommen worden (siehe unten).

4.2. Überarbeitetes deutsches GwOptG – 2012

Das seit dem 30. November 1993 geltende deutsche „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“ wurde zum 21. August 2008 neu gefasst und zuletzt durch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (Geldwäscheoptimierungsgesetz – GwOptG)“ geändert, welches am 29. Dezember 2011 bzw. 31. März 2012 in Kraft trat.

Sorgfaltspflichten

Das Geldwäschegesetz regelt dabei insbesondere die Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen sind. Hierzu zählt an erster Stelle die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten, wobei nach allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten unterschieden wird.

Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten, welche die betreffenden Unternehmen gegenüber ihren Geschäftspartnern anzuwenden haben, gehören die Identifizierung des Vertragspartners, die Einholung von Informationen über die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung, die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten (d.h. die natürliche Person, die letztlich den Auftrag zu einer Transaktion gibt) handelt, und, falls dies der Fall ist, dessen Identifizierung, sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der im Verlauf durchgeführten Transaktionen.

Soweit erhöhte Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, haben die betreffenden Unternehmen zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessen verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Zu den Vertragspartnern (einschließlich eventuell vorhandener wirtschaftlich Berechtigter) mit erhöhtem Risiko zählen dabei vor allem die Politisch Exponierten Personen (PEPs). Die Reichweite des PEP-Begriffs hat das neue Geldwäschegesetz auch auf inländische Funktionsträger ausgeweitet.

Die Erfüllung bestimmter allgemeiner Sorgfaltspflichten, z.B. die Identifizierung des Vertragspartners, kann auch an "zuverlässige Dritte" übertragen werden.

Weitere Maßnahmen

Neben der Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten haben die betreffenden Unternehmen zudem interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, zum Beispiel in Form der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für bestimmte Branchen oder der Durchführung von regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfungen ihrer Mitarbeiter. Risikoorientierte Schulungen der Mitarbeiter sind nunmehr ebenfalls geeignete Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit der Beschäftigten zu prüfen.

Das Geldwäschegesetz sieht anstelle der früheren „Anzeigen“ nunmehr die „Meldung von Verdachtsfällen“ vor. Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich jetzt auch auf Sachverhalte, bei denen Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf einen dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten zuwidergehandelt hat.

4.3. Entwurf der 4. EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie

Nach der Aktualisierung der 40 FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist auch die Europäische Union dazu verpflichtet, den regulatorischen Rahmen anzupassen. Vor diesem Hintergrund legte die Europäische Kommission am 5. Februar 2013 ihren Vorschlag für eine 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie vor. Nach Verabschiedung der Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten obliegen, diese innerhalb von zwei Jahren in nationale geldwäscherechtliche Regelungen umzusetzen.

In den Entwurf zur 4. Geldwäsche-Richtlinie sind die gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere neue Risikoszenarien für Geldwäsche eingeflossen. In erster Linie wurden der risikobasierte Ansatz erweitert sowie erhöhte Anforderungen an die Identifikation und das Monitoring von ‚wirtschaftlich Berechtigten‘ eingeführt. Der Kreis der Adressaten wird ebenfalls erweitert, so dass die Sorgfaltspflichten demnächst nicht nur von Kreditinstituten und Finanzholdings, sondern von allen Unternehmen einzuhalten sind. Die Sanktionsvorschriften sollen verschärft werden, da Bußgelder in Abhängigkeit vom Umsatz vorgesehen sind und ein Katalog von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Identifizierungs-, Melde- und Sorgfaltspflichten eingeführt wird. Im folgenden wird auf diese Hauptelemente besonders eingegangen.

Erweiterter risikobasierter Ansatz

Die risikobasierte Vorgehensweise bei den Sorgfaltspflichten bildet den zentralen Pfeiler der neuen Geldwäsche-Richtlinie. Grundsätzlich sind Risiken zweistufig (vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten) anhand von Risikofaktoren (Kunden, Produkte, Länder, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle) zu analysieren, dokumentieren und aktualisieren (siehe hierzu das Weißbuch „Geschäftspartnerprüfung und Risikobewertung im Bereich der Geldwäscheprävention“ www.berlinrisk.com/?i=8&j=10&k=1&l=2). Zur Unterstützung bei der Evaluierung werden voraussichtlich Maßnahmenkataloge für geringe bzw. erhöhte Risiken auf Ebene der europäischen Finanzaufsicht erstellt. Im Rahmen der nationalen Risikoanalysen, welche die staatlichen Aufsichtsbehörden erstellen müssen, werden sich diese voraussichtlich auf eine gemeinsame Stellungnahme zu typischen Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung verständigen.

Sorgfaltspflichten (KYC – Due Diligence-Anforderungen)

Künftig wird es nicht mehr sein wie bisher, dass bestimmte Kunden oder Transaktionen von der Sorgfaltspflicht ausgenommen werden können. Auf der Grundlage einer Risikoanalyse werden die Kunden gefiltert und diejenigen identifiziert, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Die bisher im Zusammenhang der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Kunden für die Identitätsprüfung (Know-Your-Customer) anzuwendenden Schwellenwerte, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung anfallende Transaktionen betreffen, werden von 15.000 auf 7.500 Euro reduziert. Ab diesem Schwellenwert sind zukünftig die Vertragspartner und die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren.

Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen künftig von Unternehmen detailliert aufgezeichnet werden. Dies betrifft die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Daten sind künftig den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund von erhöhten Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden künftig auch bei inländischen Politisch Exponierten Personen (PEP) erforderlich, das heißt, wenn wichtige öffentliche Amtsträger und deren Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen involviert sind. Der PEP-Status des wirtschaftlich Berechtigten ist ebenfalls risikobasiert zu ermitteln. Künftig soll ein PEP-Status nach Amtsniederlegung für achtzehn Monate aufrechterhalten werden.

5. Geldwäschekanäle

Der risikobasierte Ansatz und jetzt der erweiterte risikobasierte Ansatz, kombiniert mit Vorgaben zur Risikoanalyse, hilft den Organisationen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen, flexibel und dennoch strukturiert bei der Beurteilung ihrer Kunden und deren Transaktionen vorzugehen. Dies ist in einer immer komplexer werdenden Handlungswelt der richtige Ansatz für einen effektiven Umgang mit Aspekten der Wirtschaftskriminalität.

Geldwäscheaktivitäten sind kein statisches Phänomen, und es ist weithin bekannt, dass die Täter immer nach Wegen mit den geringsten Hindernissen suchen, durch die sie ihre illegalen Gelder schleusen können. Dadurch entwickeln sich die Kanäle und Strukturen, durch die solche Mittel fließen, ständig weiter. Anti-Geldwäsche-Spezialisten fassen die Modelle und Techniken, die hier zum Einsatz kommen, unter dem Sammelbegriff Geldwäsche-Typologien zusammen. Zu diesem Thema veröffentlicht die FATF regelmäßig Typologie-Berichte, die die neuesten oder die geläufigsten Geldwäschethemen, -kanäle oder Strukturen behandeln, auf die Anti-Geldwäsche-Experten ihre Radarschirme ausrichten sollten (siehe hierzu außerdem das Weißbuch „Geschäftspartnerprüfung und Risikobewertung im Bereich der Geldwäscheprävention“ www.berlinrisk.com/?i=8&j=10&k=1&l=2).

Dank der Initiativen der FATF und der internationalen Durchsetzung von Best Practices und entsprechenden Gesetzen sind beim Wissen über Geldwäscherpraktiken große Fortschritte vor allem bei den Finanzinstituten zu



Risk Solutions
Ein effektiver Ansatz für das Nachrichten-Screening

verzeichnen – was sowohl die Methoden als auch die Techniken betrifft. Besonders konzentriert man sich dabei inzwischen auf zwei der drei Hauptmethoden, die bei der Geldwäsche zum Einsatz kommen: auf Geldwäsche durch die Finanzsysteme und auf Geldwäsche durch den physischen Transport von Geldern, z.B. durch Bargeldkurriere.

Im Vergleich dazu wird ein geringeres Augenmerk auf den Missbrauch der internationalen Handelssysteme durch Geldwäscher gelegt. Da durch die überarbeiteten Regelwerke und Gesetze (FATF, 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und deutsches GwOptG) auch Industrieunternehmen den Geldwäschanforderungen unterliegen – und in Anbetracht der zunehmend wichtigen Rolle, die der internationale Handel in der Geldwäsche spielt –, wird das Verständnis von handelsbasierter Geldwäsche jedoch immer wichtiger. Im weiteren Verlauf konzentriert sich das Weißbuch auf die Schnittstelle für Geldwäscherisiken zwischen Unternehmen und Finanzinstituten.

5.1. Mißbrauch von Firmenkonstruktionen und wirtschaftlich Berechtigten

Wie eingangs erwähnt, gibt es eine Reihe von Bedenken in Bezug auf den Gebrauch von Firmenkonstruktionen für Geldwäschewecke. Laut einer durch die FATF durchgeführten Studie, die als Grundlage für den entsprechenden Typologie-Bericht diente, „ist das herausragendste Merkmal des Missbrauchs von Firmenkonstruktionen das Verschleiern der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten“. Der Typologie-Bericht identifiziert drei Untertypologien für den Missbrauch von Firmenkonstruktionen: Körperschafts- und Kartellstrukturen mit mehreren Gerichtsständen, spezialisierte Mittler und Fachleute, sowie Strohleute und Briefkastenfirmen.

Körperschaftsstrukturen mit mehreren Gerichtsständen werden oft benutzt, um Identitäten zu verschleiern oder ein betrügerisches System aufzubauen (in den meisten Fällen Finanzbetrug und Ponzi-Systeme). Ein Ponzi-System ist eine betrügerische Investitionsmethode, bei der die Einzahlungen nachfolgender Investoren dafür benutzt werden, um zum Schein Gewinne, die angeblich aus nichtvorhandenen echten Geschäften stammen, auf die Geldanlagen früherer Investoren auszuzahlen („Schneeballsystem“). Komplexe Strukturen mit mehreren Gerichtsständen können so aufgebaut sein, dass sie wie legitime Geschäftstätigkeiten aussehen. Sie sind daher ideale Instrumente zur Verschleierung von Aktivitäten, bei denen illegale Mittel „gewaschen“ werden. Solche Strukturen können auch genutzt werden, um Gelder umzuleiten, Zahlungssysteme zu kaschieren und die Spuren von Einkünften aus kriminellen Handlungen zu verwischen.

Spezialisierte Finanzvermittler und Fachleute sind häufig am Aufbau von Firmenkonstruktionen und komplexen Unternehmensstrukturen, die für Geldwäscheraktivitäten genutzt werden, beteiligt. Diese Fachleute nutzen typischerweise, rechtliche Schlupflöcher, die sich an einigen Gerichtsständen auftun; insbesondere in solchen, die nicht streng reguliert sind und in denen nur ein Minimum an Finanz- und Eigentümerinformationen veröffentlicht werden muss. Da sie von Berufs wegen Experten sind, können spezialisierte Finanzvermittler und Fachleute auch zum Aufbau von Strukturen eingesetzt werden, die illegalen Zwecken dienen und dafür verwendet werden, die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu tarnen, etwa durch das Ändern der Gesellschafter, Geschäftsführer und den Transfer von Inhaberaktien in Offshore-Länder.

Geldwäscher, insbesondere solche, die in groß angelegte Finanzkriminalität verwickelt sind, bedienen sich zunehmend der Dienstleistungen von spezialisierten Fachleuten, auch „Gatekeepers“ genannt, die ihnen bei der Durchführung ihrer finanziellen Transaktionen behilflich sind. Dies geschieht nicht nur, weil diese Fachleute das erforderliche Know-how haben, sondern auch deshalb, weil sie den Straftätern den Deckmantel von Legitimität verleihen, insbesondere wenn es um die Zusammenarbeit mit Finanzinstituten geht. Zu solchen Fachleuten gehören auch Rechtsanwälte, Notare und Buchhalter mit ihrem Rat bei Investitionen, bei der Gründung von Unternehmen, Kartellen oder ähnlichen Ausgestaltungen und in Fragen der Steueroptimierung, sowie bei der Vorbereitung von verschleierten Firmenkonstruktionen. Abschließend ist zu bemerken, dass einige dieser Gatekeeper durchaus – im Auftrag ihrer Kunden – direkt bei der Abwicklung bestimmter finanzieller Transaktionen involviert sein können (z.B. bei der Aufbewahrung oder Auszahlung von Mitteln für den Kauf oder Verkauf von Immobilien).

Strohleute werden in erster Linie dann eingesetzt, wenn es darum geht, den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu verbergen, indem entweder ein Bankkonto im Namen des Strohmannes eröffnet wird oder Strohmänner als Aktionäre oder Geschäftsführer eingesetzt werden. Strohmänner können auch Firmeninhaber sein um den wirtschaftlich Berechtigten zu „verstecken“.

Briefkastenfirmen werden ebenfalls hauptsächlich dazu eingesetzt, den Ursprung und die Identität der wirtschaftlich Berechtigten sowie die Quelle der Mittel zu verdecken. Eine Briefkastenfirma ist ein Unternehmen, das nach seiner Gründung über kein signifikantes Vermögen verfügt und keine Geschäfte betreibt.

5.2. Politisch Exponierte Personen (“PEPs”)

Im weitesten Sinne definiert der Begriff “Politisch Exponierte Personen” (PEP) Menschen, denen eine wichtige öffentliche Position in einem bestimmten Land anvertraut ist oder war. Die juristische Definition einer PEP ist, ebenso wie die Definition von Korruption, von Land zu Land verschieden. Zu dieser Gruppe gehören z.B. Staatsoberhäupter oder Regierungschefs, Kabinettsmitglieder und Politiker in anderen leitenden Funktionen, Amtsträger bei Gerichten oder beim Militär, leitende Angestellte bei staatlichen Unternehmen sowie wichtige Vertreter der politischen Parteien.

Da PEPs ständig im Licht der Öffentlichkeit stehen, engagieren sie häufig Mittler und Zwischenhändler, um in ihrem Auftrag finanzielle Transaktionen oder damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten durchzuführen. Als Mittelsmänner von PEPs dienen sowohl enge Vertraute oder Geschäftspartner als auch Freunde und Familienmitglieder.

Aufgrund der Aktivitäten von NROs wie z.B. Transparency International und Initiativen wie dem UN Global Compact wurden vielfältige Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption ergriffen. In Presseberichten wurde dabei immer häufiger enthüllt, dass PEPs in Korruptionsskandalen verwickelt waren. Da dies für den eigenen guten Ruf der Banken mit Gefahren einherging, haben diejenigen, die mit PEPs in Geschäftsbeziehungen stehen, umso mehr Grund, im Umgang mit entsprechenden Kunden besonders vorsichtig zu sein.

5.3. Hawala

Einer der Hauptkanäle, den Organisationen für die Finanzierung von Terrorismus verwenden, ist unter dem Namen „Hawala“ bekannt (arabisch für „wecheln, überweisen“). Laut Interpol „ist Hawala ein alternatives oder paralleles Überweisungssystem, das außerhalb von, oder parallel zu, traditionellen Bank- oder Finanzkanälen existiert und operiert“. In seiner einfachsten Form wird das Hawala-System dafür benutzt, Geld über ein Netzwerk von Hawala-Händlern, die auch „Hawaladars“ genannt werden, zu überweisen. Im normalen Ablauf ist in diesen Prozess ein Kunde involviert, der einen Hawala-Händler in einer bestimmten Stadt kontaktiert und ihm einen Geldbetrag übergibt. Der Kunde möchte diesen Betrag an einen Empfänger in einer anderen Stadt – meistens einer Stadt im Ausland – überweisen lassen. Der Hawala-Händler ruft einen anderen Hawala-Händler in der Stadt des Empfängers an, gibt ihm Verfügungsinstruktionen für die Mittel (normalerweise wird eine geringe Vermittlungsgebühr abgezogen) und das Versprechen, die Schuld zu einem späteren Zeitpunkt zurückzubezahlen.

Eine Besonderheit besteht darin, dass zwischen den Hawala-Händlern keine Schuldscheine ausgetauscht werden. Das System funktioniert ausschließlich auf Vertrauensbasis und ist nicht von der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Ansprüchen abhängig. Es kommt sogar ohne ein bestehendes Rechtssystem aus. Zu den einzelnen Transaktionen werden keine Unterlagen erstellt; nur die laufende Summe der an einzelne Händler geschuldeten Beträge wird in Tabellenform fortgeführt. Die Bezahlung von Schulden zwischen Hawala-Händlern kann auf verschiedene Arten erfolgen. Barzahlung ist nicht unbedingt erforderlich. Es kommt oft vor, dass handelsbasierte Geldwäscheaktivitäten über einen Hawala-Mechanismus organisiert werden, wobei auch das oben diskutierte Über- und Unterberechnen zur Anwendung kommen.

Best-Practice-Richtlinien und Anti-Geldwäsche-Gesetze enthalten Empfehlungen bzw. Gesetze zur Bekämpfung der Finanzierung von Terroristen. Obwohl kriminelle Geldwäscheaktivitäten sicherlich auch die Bewegung von

Geldern zur Unterstützung von Terrorismus und terroristischen Organisationen zum Inhalt haben und dabei oft den typischen Geldwäschemustern folgen, um Ursprung und Zweck der Gelder zu verdecken, kommen Gelder zur Finanzierung von Terrorismus häufig aus legitimen Quellen. Mit der gegenwärtigen Entwicklung um die Terrorgruppe „Islamischer Staat“ (IS), die aktuell als weltweit reichste Terrororganisation eingeschätzt wird, hat die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung auf allen Ebenen wieder an Priorität gewonnen. Der IS soll nach spanischen Quellen die Beziehungen zu Drogenhändlern nutzen, um eigene Operationen im Irak und Syrien zu finanzieren und entlang der Drogenschmuggelrouten illegal Waffen zu transportieren.

5.4. Handelsbasierte Geldwäsche – Unternehmen und Finanzinstitute verquickt

Die Ursache für die Zunahme der handelsbasierten Geldwäsche liegt in dem aufgrund der Globalisierung vielfach gestiegenen Volumen der Handelsflüsse. Die große Zahl internationaler Handelsflüsse hat ausreichend Kanäle geschaffen, durch die komplexe Transaktionen verdeckt geschleust werden können. Das schließt z.B. Währungsumtauschgeschäfte, Handelsfinanztransaktionen und das Vermischen von illegalen Mitteln mit Bargeldflüssen aus legitimen Geschäften ein. Internationale Handelsflüsse bieten kriminellen Vereinigungen auch zahlreiche Möglichkeiten, Mittel über die Grenzen zu bringen. Laut dem FATF-Typologie-Bericht sind einige der grundlegenden Techniken, die beim handelsbasierten Geldwaschen eingesetzt werden, die folgenden:

- Ausstellung von Rechnungen mit zu geringen oder zu hohen Preisen für Lieferungen und Leistungen
- Mehrfachabrechnungen von Lieferungen und Leistungen
- Lieferungen und Leistungen mit zu wenig oder zuviel Inhalt
- Falschbeschreibungen von Lieferungen und Leistungen

Eine der häufigsten Methoden, die eingesetzt werden, um in betrügerischer Weise Werte über nationale Grenzen zu bringen, ist die Ausstellung von Rechnungen mit zu geringen oder zu hohen Preisen für Lieferungen und Leistungen. Das Hauptelement bei dieser Taktik ist die Falschangabe des Preises mit dem Ziel, zwischen Importeur und Exporteur einen Mehrwert zu übertragen. Dieser Kanal ist u.a. deshalb so lukrativ, weil es für die Zollbehörden oft schwierig ist, handelsbasierte Geldwäsche also solche zu identifizieren, insbesondere wenn die Preisstrukturen unklar und die Märkte undurchsichtig sind (z.B. bei Kunst, Antiquitäten oder dem Handel mit Gebrauchswagen).

Es folgt ein Beispiel, basierend auf einer FATF-Fallstudie, für eine Rechnung, in der absichtlich zu tiefe Preise abgerechnet wurden.

- **Firma A** (ausländisches Unternehmen) liefert 1 Million Vorrichtungen mit einem Wert von EUR 2 pro Stück, aber berechnet Firma B nur EUR 1 pro Stück. Firma B zahlt Firma A per Banküberweisung einen Betrag von EUR 1 Million.
- **Firma B** verkauft die Vorrichtungen dann auf dem freien Markt für einen Gesamtbetrag von EUR 2 Millionen und zahlt die überschüssige Million (Differenz zwischen berechnetem Preis und Marktwert) auf ein Bankkonto ein, von dem Auszahlungen nach Anweisung von Firma A vorgenommen werden. Mit der Auszahlung der zusätzlichen EUR 1 Million beginnt die Wäsche der illegal generierten Gelder.



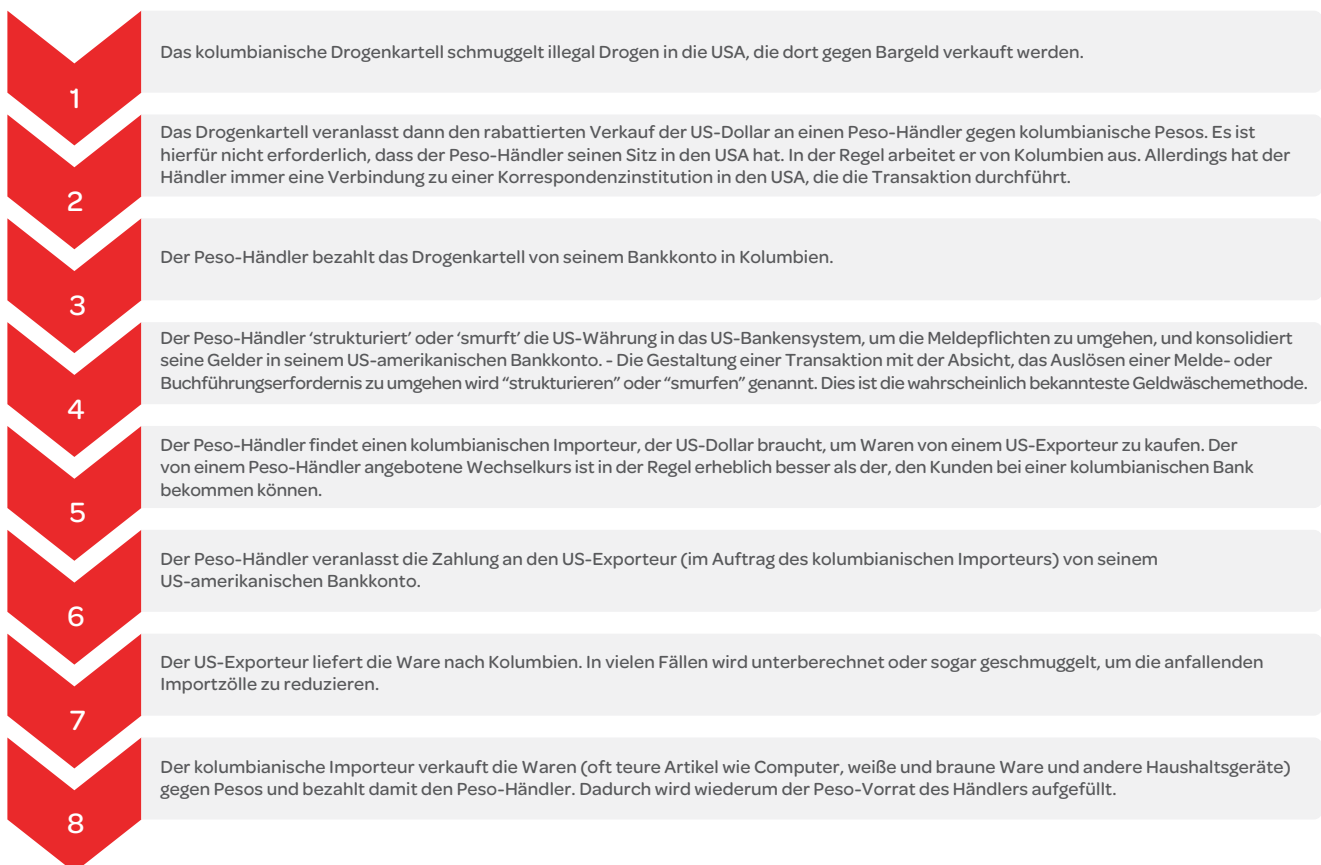
Das obige Beispiel ist eine etwas vereinfachte Darstellung der häufig zum Einsatz kommenden handelsbasierten Geldwäschesysteme. Hierzu muss jedoch unterstrichen werden, dass viele Geldwäschesysteme, bei denen es um Finanzkriminalität auf höchster Ebene geht, extrem ausgefeilt sind und eine Reihe von immer komplexer werdenden finanziellen Strukturen und Transaktionen beinhalten. Außerdem werden bei vielen dieser Aktivitäten sowohl die Finanzsysteme als auch die internationalen Handelssysteme missbraucht. In den folgenden Abschnitten werden zwei der wichtigsten Systeme, die bei der Geldwäsche zum Einsatz kommen und oftmals handelsbasierte Geldwäsche beinhalten, dargestellt.

Schwarzer Markt für den Peso-Umtausch (Black Market Peso Exchange, „BMPE“)

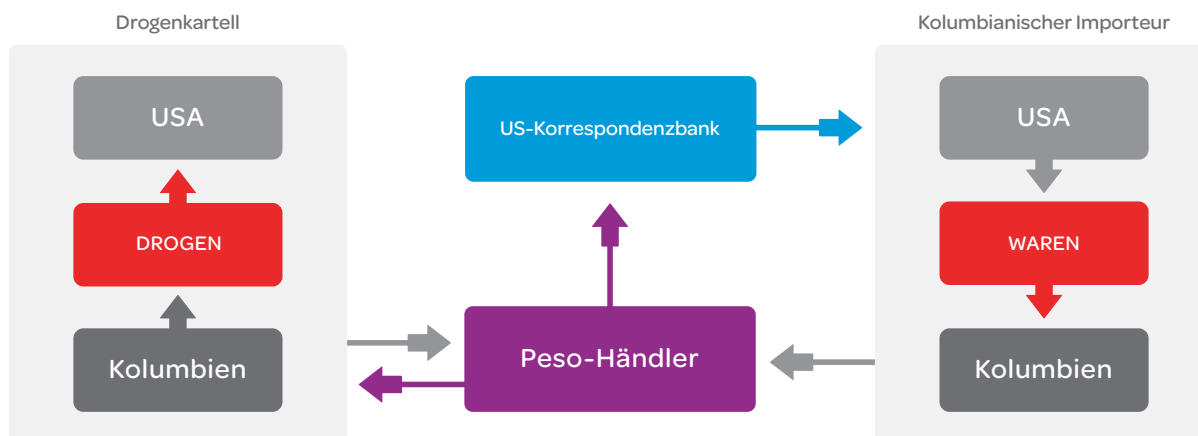
Der Schwarze Markt für den Peso-Umtausch (Black Market Peso Exchange, „BMPE“) wurde ursprünglich von Oriana Zill und Lowell Bergman so benannt und wird als klassisches Beispiel herangezogen, wenn es darum geht zu veranschaulichen, wie verschiedene Geldwäschetekniken auf alle Arten handelsbasierter Geldwäsche angewandt werden können.

Die Identifizierung des BMPE-Systems war das Ergebnis von Überprüfungen der Aktivitäten des kolumbianischen Drogenkartells in den 1980er Jahren. Es wurde als ausgefeilte Alternative zu Geldwäscheaktivitäten über das US-amerikanische Bankensystem erkannt. Gemäß FATF-Berichtsangaben belief sich die Gesamtsumme an Geldern aus dem Drogenverkauf, die jährlich gewaschen wurden, auf 10 Milliarden US-Dollar, eine signifikante Summe, von der 40 Prozent durch das BMPE System gewaschen wurden.

Laut Fraud Magazine übernahmen Drogenschmuggler das System, das ursprünglich von Personen, die Güter nach Kolumbien schmuggelten, erfunden worden war. Damals begann Kolumbien, Einfuhrgenehmigungen und Zahlungsnachweise über kolumbianische Zölle und Steuern zu verlangen, wenn man Zugang zu amerikanischen Dollar über die kolumbianischen Banken wollte. Die wichtigsten acht Schritte sind nachfolgend dargestellt:



Es folgt eine grafische Darstellung des BMPE, wie er im FATF-Typologiebericht über handelsbasierte Geldwäsche vorgestellt wird.



Weitere Fallstudien zu verschiedenen handelsbasierten Geldwäschesystemen und anderen Geldwäschetechiken finden sich im Typologie-Bericht. Die FATF veröffentlichte darin auch eine Liste mit sogenannten Red Flags, die Organisationen bei der Identifikation handelsbasierter Geldwäscheaktivitäten behilflich sein sollen.

5.5. Handelsbasierte Geldwäsche und Handelsfinanzierung

Durch den wachsenden internationalen Handel und die damit verbundenen langen Lieferketten ist das Handelsgeschäft besonders anfällig für Geldwäsche, Korruption, Betrug und Steuerhinterziehung, wobei die zuletzt genannten Delikte häufig die Vortaten zur handelsbasierten Geldwäsche darstellen. Im Jahr 2012 hat die Asia Pacific Group der FATF den APF Typology Report on Trade Based Money Laundering veröffentlicht. Dort wurden die Haupttypen für Geldwäsche bei der Finanzierung im Handelsgeschäft dargestellt, die hier kurz zusammengefasst werden.

Mittelzuflussbasierte Zahlungen (Cash Inflow Based Payment) – Zahlungen werden ‚strukturiert‘ oder über sogenannte ‚Smurfing‘-Techniken (abgeleitet von „Smurfs“, dem englischen Namen der Schlümpfe) in den Finanzkreislauf integriert, um Handelstransaktionen abzuwickeln. Die Bezahlung erfolgt bar in zumeist zahlreichen kleinen Tranchen.

Zahlungen an Drittparteien (Third Party Payment) – Drittparteien werden als Mittler zwischen Händlern aus zwei unterschiedlichen Ländern eingeschaltet, um den Handelsfinanzierungsvertrag zu unterstützen oder bei Factoring oder Forfaitierung mitzuwirken.

Segmentierte Zahlungsweisen (Segmental Modes of Payment) – mit diesem System werden mehrere Handelsfinanzierungen herbeigeführt, um eine Transaktion zu finanzieren. Dieses System wird öfters eingesetzt, wenn eine Drittpartei zwischen Exporteur und Importeur geschaltet wird. Für den Import können Akkreditiv-Mechanismen eingesetzt und für den Reexport dann Banküberweisungen genutzt werden.

Alternative Überweisungsmodalitäten (Alternative Remittance Payment) – Handelstransaktionen, die für handelsbasierte Geldwäsche anfällig sind, beinhalten den Transfer von Gütern, wobei der richtige Wert nicht mit dem Betrag übereinstimmt, der offiziell bezahlt wird. Um diese Spanne zu finanzieren, werden alternative Zahlungsmodalitäten eingesetzt. Der Abgleich der Differenz erfolgt gewöhnlich durch Ausgleichszahlungen in Landeswährung an Personen vor Ort, die als designierte Partner des im Ausland angesiedelten Handelspartners fungieren.

Der Bericht enthält auch eine Liste von Red Flags, die im Zusammenhang mit Handelsfinanzierung und handelsbasierter Geldwäsche zu beachten sind.

Risikobereiche	Red Flags
Handelsfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Barzahlungen, Überweisungen oder sonstige Zahlungen von unabhängigen Drittparteien oder Intermediären, die keine unmittelbare Beziehung zu dem Verkäufer oder Käufer unterhalten • Akkreditive, die öfters geändert oder erweitert worden sind, ohne dass sich der Berechtigte oder der Ort des Zahlungsvorgangs ändert, oder auch für Aktivitäten, die mit dem Kerngeschäft nichts zu tun haben • Unfähigkeit des Kunden, eine angemessene Dokumentation für eine Transaktion zu geben • Zahlungen die inkonsistent mit den Risikocharakteristika der Transaktion sind – z.B. Vorauszahlung für eine Lieferung von einem neuen Zulieferer aus einem hoch riskanten Land oder häufige Transaktionen, wobei die Beträge runde Zahlen darstellen • Sogenanntes Phantom Shipping, wobei keine Güter verschifft werden und jegliche Dokumentation gefälscht ist • Handelbare Wertpapiere, Reiseschecks oder Zahlungsanweisungen • Zahlungen auf mehrere verschiedene Konten von mehreren verschiedenen Konten • Unterschiedliche Finanzierungsmechanismen für die Importseite und die Exportseite einer handelsgeschäftlichen Transaktion
Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Transaktionen in oder von Hochrisiko-Ländern • Hochrisikoland als Umschlagplatz ohne erklärbaren kommerziellen Grund • Aktivitäten in Freihandelszonen wegen Intransparenz der Unternehmensstrukturen und der begrenzter Zollkontrollen • Versand über einen unerklärbaren Umweg oder Versand von Gütern über eine Route die von den normalen geographischen Handelsrouten abweicht, z.B. wenn Halbleiter-Produkte in Länder exportiert werden, die keine elektronische Industrie haben
Waren	<ul style="list-style-type: none"> • Signifikante Abweichungen zwischen Beschreibung, Qualität, Quantität oder Wert der Waren auf Dokumenten wie Rechnungen, Konnossemente und den tatsächlich verschifften Waren • Fehldarstellung der Art der Waren oder deren Qualität • Umfang der Sendung ist inkonsistent mit der Größe des Geschäfts des Exporteurs oder Importeurs oder übersteigt dessen Kapazität • Die Sendung bzw. Investition ergibt ökonomisch keinen Sinn
Unternehmensstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorratsgesellschaften oder Briefkastenfirmen • Große Zahl von Einzelpersonen und Gesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet von unabhängigen Drittparteien • Verwendung von Stimmrechtsvertretern, eventuell unter Nutzung gefälschter Adressen • Transaktionen zwischen geschäftlich verbundenen Parteien wie beim Umsatzsteuer-Karussell

6. Zusammenfassung

Unabhängig davon, wie die Verhandlungen auf europäischer Ebene ausgehen, ist schon jetzt abzusehen, dass die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie Unternehmen dazu verpflichtet wird, vermehrt risiko-fokussiert zu agieren, was die Geschäftspartnerprüfung angeht. Das bezieht sich nicht nur auf die Entscheidung, ob vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, sondern auch darauf, welche Methoden, Quellen und Monitoring-Ansätze angebracht sind.

Die Verfeinerung bestehender und die Entwicklung noch ausgefeilterer Methoden zur Risikobewertung (sowie der damit verbundene Einsatz von automatisierten IT-Lösungen mit analytischen Verfahren und statistischen Methoden) werden im Zuge der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie bei Unternehmen und Finanzinstituten eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, KYC-Prozesse und Verfahren der Enhanced Customer Due Diligence (ECDD) zu optimieren. Das Thema Risk Assessment wird unter anderem bei der Beschäftigung mit dem Thema handelsbasierte Geldwäsche stark zum Tragen kommen.

Anhand definierter Red Flags können Kriterien maßgeschneidert für Sektoren, Länder, Kunden und Projekte entwickelt werden. Auf diese Weise, und gestützt auf professionelle Datenbanken, können die Unternehmen ihre Verfahren so ausrichten, dass den erweiterten risikobasierten Anforderungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie Genüge getan und im Sinne eines soliden Risikomanagements die eigene Reputation geschützt wird. In Zukunft werden Unternehmen moderne Methoden der Risikoanalyse und Risikobewertung einsetzen müssen, um die wachsenden Herausforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention zu meistern.

©Berlin Risk Limited 2014

Jennifer Hanley-Giersch – Managing Partner Berlin Risk

Jennifer Hanley-Giersch ist Managing Partner von Berlin Risk. Sie verfügt über 15 Jahre Erfahrung im Bereich Compliance und Forensics und ist zertifizierte Anti-Geldwäsche- und Financial-Crime-Spezialistin. Sie berät Unternehmen beim Management von komplexen Compliance- und Reputationsrisiken in Bezug auf Geschäftspartner und Investitionsvorhaben.

Tel: +49.30.84712354

jennifer.hanley@berlinrisk.com



Risk Solutions
Ein effektiver Ansatz für das Nachrichten-Screening

Für weitere Informationen:

Nordamerika	+ 1.877.258.1877
Lateinamerika	+ 571.617.6350
Europa und Afrika	+ 39.041.963.7171
Asien	+ 800.964.868

Über LexisNexis® Risk Solutions

LexisNexis® Risk Solutions (www.lexisnexis.com/risk) ist Marktführer in der Bereitstellung von wesentlichen Informationen, die Kunden branchen- und regierungsübergreifend dabei helfen, ein Risiko vorherzusagen, zu bewerten und zu bewältigen. Durch die Kombination von modernster Technologie, einzigartigen Daten und fortschrittlicher Scoring-Analytik, bieten wir Produkte und Dienstleistungen, die sich an die wachsenden Bedürfnisse der Kunden im Risikosektor richten und die gleichzeitig die höchsten Standards an Sicherheit und Privatsphäre unterstützen. LexisNexis Risk Solutions ist Teil von Reed Elsevier, einem führenden Verlag und Informationsanbieter, der Kunden in mehr als 100 Ländern mit mehr als 30.000 Mitarbeitern weltweit bedient.

Unsere Lösungen für Finanzdienstleistungen unterstützen Organisationen bei der Vermeidung von Finanzkriminalität, bei der Erreichung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der Eindämmung von Geschäftsrisiken, der Verbesserung betrieblicher Effizienz und der Steigerung der Profitabilität.

